

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1983

Heft 13

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1983	Seite
Personalnachrichten			
133	23. 6. 83	Auszeichnung.....	268
Straßenverkehr			
134	24. 6. 83	Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Tarifkommission des Umzugsverkehrs und der Ge- schäftsordnung des beratenden Ausschusses bei der Tarifkommission des Umzugsverkehrs.....	268
135	13. 6. 83	Anwendung von EG-Richtlinien; hier: Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen.....	271
136	15. 6. 83	§ 19 Abs. 2 StVZO; Fortbestehen der Betriebs- erlaubnis beim Auswechseln selbsttätiger, bauartge- nehmigter Anhängerkupplungen.....	271
137	22. 6. 83	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage V; hier: Verwendung der fetten Engschrift bei der Be- schriftung der Kraftfahrzeugkennzeichen.....	272
138	16. 6. 83	Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Ge- schäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer; hier: 8. Berichtigung.....	272
139	20. 6. 83	Bekanntmachung Nr. 12/83 über Sonderabma- chungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes....	272
Binnenschifffahrt			
140	26. 5. 83	Schifffahrtpolizeiliche Verordnung zur vorüber- gehenden Änderung der Rheinschiffs-Untersuchungs- ordnung – Einrichtungen zur Brandbekämpfung, Be- dienungseinrichtung für die Heckanker –.....	275

Nr.	Datum	VkBI 1983	Seite
Seeverkehr			
141	21. 6. 83	Änderung der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Ver- band über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See.....	276
142	24. 6. 83	Änderung der Prüfungs- und Zulassungsbe- dingungen für Echolotanlagen (Baumuster).....	276
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
142a	15. 7. 83	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
142b	15. 7. 83	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 282a–282sssssss	

Nichtamtlicher Teil

Allgemeinverkehr.....	278
Güterverkehr.....	279
Verkehrswegebau.....	279
Termine.....	282

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 133 Auszeichnung

Bonn, den 23. Juni 1983
Z 12/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 1. Juni 1983 Herrn Dr. Felix Mottl, München, Präsident der Deutschen Verkehrswacht und Vorsitzender der Landesverkehrswacht Bayern, in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Lampe-Helbig

(VkB I 1983 S. 268)

Straßenverkehr

Nr. 134 Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Tarfkommision des Umzugsverkehrs und der Geschäftsordnung des beratenden Ausschusses bei der Tarfkommision des Umzugsverkehrs

Bonn, den 24. Juni 1983
A 32/28.18.81-01

Nachstehend werden die von der Tarfkommision des Umzugsverkehrs und von dem beratenden Ausschuß bei der Tarfkommision des Umzugsverkehrs beschlossenen und gemäß § 40 Absatz 2 i. V. m. § 21b Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes genehmigten Geschäftsordnungen bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Zemlin

Geschäftsordnung der Tarfkommision des Umzugsverkehrs vom 27. Mai 1983

Die Tarfkommision des Umzugsverkehrs hat nach § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 21b Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung und Zusammentreten

(1) Die Tarfkommision tritt zu ihrer ersten Sitzung spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Tätigkeitsperiode zusammen. Sie wird vom Bundesminister für Verkehr einberufen.

(2) In der ersten Sitzung führt das älteste Mitglied oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied den Vorsitz, bis der neugewählte Vorstand das Amt übernimmt.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem ersten, einem zweiten und einem dritten Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes werden von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder bei ausdrücklicher Übertragung durch diesen von dem zweiten oder bei dessen Verhinderung von dem dritten Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Die Tarfkommision wählt ihre Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen. § 8 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Vorstand vertritt die Tarfkommision und führt deren Geschäfte. Er bedient sich hierbei einer Geschäftsstelle am Sitz der Tarfkommision. Er kann zu den Sitzungen Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 3

Stellvertretung

(1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Tarfkommision nimmt sein Stellvertreter die Aufgaben wahr. § 2 bleibt hiervon unberührt. Das Mitglied hat seine Verhinderung dem Stellvertreter und der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nimmt sein Stellvertreter die Aufgaben so lange wahr, bis der Bundesminister für Verkehr einen Nachfolger berufen hat.

(3) Die Stellvertreter erhalten nachrichtlich alle Mitteilungen, Einladungsschreiben, Unterlagen und Niederschriften, die die Mitglieder erhalten.

§ 4

Verschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft der Tarfkommision und ihre Stellvertreter werden in bezug auf Angaben und Tatsachen über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Antragstellers oder Dritter die Verschwiegenheit insoweit wahren, als sich ihr vertraulicher Charakter aus der Sache selbst oder nach den Angaben des Informanten ergibt.

(2) Der Vorstand veranlaßt, daß diese Verschwiegenheit auch von allen mit der Bearbeitung von Tarifanträgen Befähtigten gewahrt wird.

§ 5

Tarifanträge

(1) Anträge an die Tarfkommision auf Änderung oder Ergänzung bestehender Tarifbestimmungen oder auf Festsetzung neuer Tarife gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 20a GüKG (Tarifanträge) sind schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Begründung muß die erforderlichen Angaben enthalten, aus denen die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der beantragten Tariffestsetzungen entnommen werden kann. Der Tarifantrag, dem die Tarfkommision zustimmen soll, muß bestimmt sein.

(3) Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Tariffestsetzung darlegt.

(4) Der Vorstand sorgt für die unverzügliche Behandlung der eingegangenen Tarifanträge. Er prüft, ob die Voraussetzungen für einen Tarifantrag erfüllt sind, und fordert etwa noch notwendige Angaben bei dem Antragsteller an.

(5) Der Vorstand leitet die Tarifanträge nach Prüfung, gegebenenfalls mit eigener Stellungnahme, den Mitgliedern der Tarfkommision, dem beratenden Ausschuß (Verladerausschuß) und dem Bundesminister für Verkehr gleichzeitig zu. Der Antragsteller wird hierüber unterrichtet.

§ 6

Stellungnahme des Verladerausschusses

(1) Der Verladerausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des ihm zugeleiteten Antrages (§ 5 Abs. 5) ab. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verladerausschusses diese Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Der Verladerausschuß kann in seiner Stellungnahme die Behandlung des Tarifantrages in einer gemeinsamen Sitzung mit der Tarfkommision anregen.

(3) Bei Tarifanträgen des Verladerausschusses entfällt die Einholung einer Stellungnahme. Kann die Tarfkommision über Tarifanträge des Verladerausschusses innerhalb von drei Monaten

nach Eingang bei der Geschäftsstelle nicht beschließen, so wird dem Verladerausschuß ein entsprechender Zwischenbescheid erteilt.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die Tariffkommission verhandelt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung fest. Der Vorstand muß die Tariffkommission unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Tariffkommission wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Gleichzeitig wird dem Bundesminister für Verkehr Abschrift der Einladung und der Tagesordnung übersandt.
- (4) Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn nicht widersprochen wird.
- (6) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die Anwesenden eintragen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht widersprochen wird.
- (3) Ist ein Tarifantrag abgelehnt, so kann unter Beachtung von § 7 Abs. 5 eine materiell abgeänderte Fassung in derselben Sitzung nur beschlossen werden, wenn
 - a) es eine gemeinsame Sitzung mit dem Verladerausschuß (§ 9) ist oder
 - b) der Verladerausschuß auch zu dem materiellen Inhalt der abgeänderten Fassung bereits Stellung genommen hat.
- (4) Der Vorstand kann gefaßte Beschlüsse, soweit erforderlich, redaktionell ändern.
- (5) Beschlüsse zur Abänderung der Geschäftsordnung können nur gefaßt werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten. Über die Abänderung der Geschäftsordnung darf frühestens sechs Wochen nach Antragstellung beim Vorstand beschlossen werden.

§ 9

Gemeinsame Sitzungen mit dem Verladerausschuß

- (1) Der Vorstand der Tariffkommission kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verladerausschusses gemeinsame Sitzungen einberufen.
- (2) § 7 findet entsprechende Anwendung. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung obliegt dem Vorstand der Tariffkommission.
- (3) Die Tariffkommission stimmt nach dem Verladerausschuß ab.

§ 10

Unterausschüsse der Tariffkommission

- (1) Die Tariffkommission kann zur Vorbereitung der Beschlußfassung über Tarifanträge Unterausschüsse einsetzen. Sie bestimmt ihre Zusammensetzung aus dem Kreis der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die ihnen zu überweisenden Angelegenheiten. Die Unterausschüsse können Mitglieder des Verladerausschusses im Einvernehmen mit dessen Vorstand beteiligen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Unterausschuß einsetzen oder einem bestehenden Unterausschuß Angelegenheiten unmittelbar zuweisen.
- (3) Die Unterausschüsse regeln den Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

§ 11

Beteiligung Dritter

- (1) Die Hinzuziehung von Sachverständigen oder des Antragstellers, wenn er nicht Mitglied der Tariffkommission ist, kann von der Tariffkommission oder den Unterausschüssen beschlossen oder von dem Vorstand veranlaßt werden.
- (2) Die Tariffkommission kann die Hinzuziehung ständiger Berater ohne Stimmrecht längstens für die Dauer ihrer Tätigkeitsperiode beschließen.

§ 12

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Tariffkommission werden Niederschriften gefertigt. Sie sollen die Beschlüsse und in gedrängter Form den Verlauf der Verhandlungen wiedergeben. Die Anwesenheitsliste (§ 7 Abs. 6) ist Bestandteil der Niederschrift.
- Die vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnete vorläufige Niederschrift wird an die Mitglieder der Tariffkommission und den Bundesminister für Verkehr, über gemeinsame Sitzungen (§ 9) auch an den Verladerausschuß innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung übersandt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Niederschrift und veranlassen, wenn nötig, die Berichtigung. Geht binnen drei Wochen nach Übersendung der Niederschrift keine Gegenäußerung ein, so gilt sie als genehmigt. Das Ende der Frist ist in dem Begleitschreiben des Vorstandes anzugeben.
- (3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 3 gesetzten Frist stellt der Vorstand die endgültige Fassung der Niederschrift fest. Er unterrichtet hierüber, gegebenenfalls unter Mitteilung der in der Niederschrift vorgenommenen Änderungen oder unter Übersendung der neugefaßten Niederschrift, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger.
- (4) Antragsteller und Verladerausschuß werden über gefaßte Beschlüsse unterrichtet.

§ 13

Abstimmung im schriftlichen Verfahren

- (1) Der Vorstand kann Tarifanträge auch im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung stellen. § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Die Stellungnahme des Verladerausschusses ist den Mitgliedern der Tariffkommission und dem Bundesminister für Verkehr unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Frist zur Stimmabgabe setzt der Vorstand mit Übersendung der Stellungnahme des Verladerausschusses fest. Die Nichtäußerung innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Der Antragsteller, die Mitglieder der Tariffkommission, der Verladerausschuß und der Bundesminister für Verkehr sind über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.
- (4) Widersprechen mindestens drei Stimmberechtigte dem schriftlichen Verfahren oder kommt ein Beschluß nicht zustande, so setzt der Vorstand den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Er kann das gleiche tun, wenn ein Tarifantrag abgelehnt wird, oder wenn schon im Laufe des schriftlichen Verfahrens aufkommende gewichtige Gründe für die Beratung des Tarifantrages in der Sitzung sprechen. Regt der Verladerausschuß in seiner Stellungnahme eine gemeinsame Sitzung nach § 6 Abs. 2 an, so entscheidet der Vorstand, ob das schriftliche Verfahren abgebrochen und der Anregung entsprochen wird.

§ 14

Behandlung der Beschlüsse

Der Vorstand legt nach Maßgabe des Beschlusses die von der Tariffkommission festgesetzten Tarife mit Begründung und unter Beifügung der Stellungnahme des Verladerausschusses dem Bundesminister für Verkehr zur Genehmigung und Inkraftsetzung durch Rechtsverordnung vor.

**Geschäftsordnung
des beratenden Ausschusses
bei der Tarifkommission des Umzugsverkehrs
vom 27. Mai 1983**

Der beratende Ausschuß bei der Tarifkommission des Umzugsverkehrs (Verladerausschuß) hat nach § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 21b Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung und Zusammentreten

- (1) Der Verladerausschuß tritt zu seiner ersten Sitzung spätestens drei Wochen nach Beginn seiner Tätigkeitsperiode zusammen. Er wird vom Bundesminister für Verkehr einberufen.
- (2) In der ersten Sitzung führt das älteste Mitglied oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied den Vorsitz, bis der neugewählte Vorstand das Amt übernimmt.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes werden von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder bei ausdrücklicher Übertragung durch diesen von dem zweiten oder bei dessen Verhinderung von dem dritten Vorsitzenden wahrgenommen.
- (3) Der Verladerausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen. § 8 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verladerausschuß und führt dessen Geschäfte. Er bedient sich hierbei einer Geschäftsstelle. Er kann zu den Sitzungen Hilfspersonen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; in diesem Fall gilt eine Stimmenthaltung des Vorsitzenden als Ablehnung.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Verladerausschusses nimmt sein Stellvertreter die Aufgaben wahr. § 2 bleibt hiervon unberührt. Das Mitglied hat seine Verhinderung dem Stellvertreter und der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nimmt sein Stellvertreter die Aufgaben so lange wahr, bis der Bundesminister für Verkehr einen Nachfolger berufen hat.
- (3) Die Stellvertreter erhalten nachrichtlich alle Mitteilungen, Einladungsschreiben, Unterlagen und Niederschriften, die die Mitglieder erhalten.
- (4) Die Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Verladerausschusses (§ 7) teilzunehmen.

§ 4

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Verladerausschusses und ihre Stellvertreter werden in bezug auf Angaben und Tatsachen über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Antragstellers oder Dritter die Verschwiegenheit insoweit wahren, als sich ihr vertraulicher Charakter aus der Sache selbst oder nach den Angaben des Informanten ergibt.
- (2) Der Vorstand veranlaßt, daß diese Verschwiegenheit auch von allen mit der Bearbeitung von Tarifierträgen Befassten gewahrt wird.

§ 5

Stellungnahme zu Tarifierträgen

- (1) Der Verladerausschuß gibt nach Eingang eines von der Tarifkommission zugeleiteten Tarifiertrages innerhalb einer Frist von

sechs Wochen seine Stellungnahme ab. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Tarifkommission kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.

- (2) Die Stellungnahmen des Verladerausschusses zu Tarifierträgen werden entweder mündlich in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren beschlossen. Die Festlegung der Verfahrensart obliegt dem Vorstand. Er sorgt für die unverzügliche Behandlung der Tarifierträge.

§ 6

Tarifierträge des Verladerausschusses

- (1) Anregungen oder Anträge an den Verladerausschuß, bei der Tarifkommission einen bestimmten Antrag zu stellen, sind schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Verladerausschusses einzureichen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die unverzügliche Behandlung. Er prüft, ob die Voraussetzungen für einen Antrag erfüllt sind und hält erforderlichenfalls Rückfrage. Ordnungsgemäße Anträge leitet er in Abschrift mit seiner Stellungnahme den Mitgliedern des Verladerausschusses zu.
- (3) Die Anträge werden sodann in einer der auf den Zeitpunkt der Übersendung folgenden Sitzungen des Verladerausschusses oder im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellt.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Verladerausschuß verhandelt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung fest. Der Vorsitzende muß den Verladerausschuß unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.
- (3) Der Verladerausschuß wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Gleichzeitig wird dem Bundesminister für Verkehr Abschrift der Einladung und Tagesordnung übersandt.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn nicht widersprochen wird.
- (6) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die Anwesenden eintragen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht widersprochen wird.
- (3) Beschlüsse zur Abänderung der Geschäftsordnung können nur gefaßt werden, wenn mindestens sechs Stimmberechtigte anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten. Über die Abänderung der Geschäftsordnung darf frühestens sechs Wochen nach Antragstellung beim Vorstand beschlossen werden.

§ 9

Gemeinsame Sitzungen mit der Tarifkommission

- (1) Gemeinsame Sitzungen vereinbart der Vorstand des Verladerausschusses mit dem Vorstand der Tarifkommission.
- (2) § 7 findet entsprechende Anwendung. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung obliegt dem Vorstand der Tarifkommission.
- (3) Der Verladerausschuß stimmt zeitlich vor der Tarifkommission ab. § 8 findet Anwendung.

§ 10

Unterausschüsse des Verladerausschusses

- (1) Der Verladerausschuß kann zur Vorbereitung der Beschlußfassung über Tarifierträge Unterausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Zusammensetzung aus dem Kreis der Mitglieder und

ihrer Stellvertreter sowie die ihnen zu überweisenden Angelegenheiten. Die Unterausschüsse können Mitglieder der Tariff Kommission im Einvernehmen mit deren Vorstand beteiligen.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Unterausschuß einsetzen oder einem bestehenden Unterausschuß Angelegenheiten unmittelbar zuweisen.

(3) Die Unterausschüsse regeln den Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

§ 11

Beteiligung Dritter

(1) Die Hinzuziehung von Sachverständigen oder des Antragstellers, wenn er nicht Mitglied des Verladerausschusses ist, kann in Sitzungen des Verladerausschusses oder eines Unterausschusses beschlossen oder von dem Vorstand veranlaßt werden.

(2) Der Verladerausschuß kann die Hinzuziehung ständiger Berater ohne Stimmrecht längstens für die Dauer seiner Tätigkeitsperiode beschließen.

§ 12

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Verladerausschusses und der Unterausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Sie sollen die Beschlüsse und in gedrängter Form den Verlauf der Verhandlungen wiedergeben. Die Anwesenheitsliste (§ 7 Abs. 6) ist Bestandteil der Niederschrift.

(2) Die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnete vorläufige Niederschrift wird an die Mitglieder des Verladerausschusses und den Bundesminister für Verkehr innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung übersandt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Niederschrift und veranlassen, wenn nötig, die Berichtigung. Geht binnen drei Wochen nach Übersendung der Niederschrift keine Gegenäußerung ein, so gilt sie als genehmigt. Das Ende der Frist ist in dem Begleitschreiben des Vorsitzenden anzugeben.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 3 gesetzten Frist stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung der Niederschrift fest. Er unterrichtet hierüber, gegebenenfalls unter Mitteilung der in der Niederschrift vorgenommenen Änderungen oder unter Übersendung der neugefaßten Niederschrift, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger.

(4) Antragsteller oder Anregende werden über gefaßte Beschlüsse zu ihren Anträgen oder Anregungen unterrichtet.

§ 13

Abstimmung im schriftlichen Verfahren

(1) Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Äußerungsfrist setzt der Vorsitzende mit der Übersendung des Antrages an die Mitglieder des Verladerausschusses fest; sie soll mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung, betragen. Die Frist kann in besonderen Fällen durch den Vorstand unter Mitteilung der Gründe abgekürzt werden. Die Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist gilt als Stimmenthaltung.

(2) Widersprechen mindestens drei Stimmberechtigte dem schriftlichen Verfahren, so hat der Vorsitzende über den gleichen Antrag zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 14

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende leitet die beschlossenen Stellungnahmen zu Tarifanträgen sowie eigene Tarifanträge des Verladerausschusses der Tariff Kommission zu. Gleichzeitig wird Abschrift dem Bundesminister für Verkehr übersandt.

(2) Von der Zuleitung der Stellungnahme an die Tariff Kommission kann abgesehen werden, wenn der Verladerausschuß seine Stellungnahme in einer gemeinsamen Sitzung mit der Tariff Kommission abgegeben hat.

§ 15

Beschlüsse der Tariff Kommission

Die von der Tariff Kommission gefaßten Beschlüsse zu Tarifanträgen übersendet die Geschäftsstelle des Verladerausschusses den Mitgliedern und ihren Stellvertretern.

(VkBI 1983 S. 268)

Nr. 135 Anwendung von EG-Richtlinien; hier: Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Bonn, den 13. Juni 1983
StV 13/37.15.04-00

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist mit Schreiben StV 13/37.15.04-00/27 Va 83 vom 13. Juni 1983 ermächtigt worden, folgende Richtlinien im Rahmen des geltenden Rechts ab sofort anzuwenden:

- Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1982 zur Änderung der Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern
82/890/EWG
EG-Amtsblatt Nr. L 378 vom 31. Dezember 1982 S. 45
- Richtlinie der Kommission vom 15. Dezember 1982 zur Anpassung der Richtlinie 79/622/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) an den technischen Fortschritt
82/953/EWG
EG-Amtsblatt Nr. L 386 vom 31. Dezember 1982 S. 31
- Richtlinie der Kommission vom 28. März 1983 zur Anpassung der Richtlinie 78/764/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt
83/190/EWG
EG-Amtsblatt Nr. L 109 vom 26. April 1983 S. 13.

Diese Veröffentlichung erfolgt im Anschluß an die Veröffentlichung Nr. 159 vom 29. Juli 1982 (VkBI 1982 S. 328).

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keller

(VkBI 1983 S. 271)

Nr. 136 § 19 Abs. 2 StVZO; Fortbestehen der Betriebserlaubnis beim Auswechseln selbsttätiger, bauartgenehmigter Anhängerkupplungen

Bonn, den 15. Juni 1983
StV 11/36.16.03

In der Verlautbarung Nr. 73 im VkBI 1967 S. 119 wurde die Verfahrensweise beim Austausch von selbsttätigen, DIN 74051 entsprechenden Anhängerkupplungen festgelegt.

Inzwischen wurde für selbsttätige Anhängerkupplungen für 50 mm Zugösen das Normblatt DIN 74052 erstellt. Diese Kupplungen können beim Austausch gegen gleichgroße Anhängerkupplungen derselben Norm auch nach dieser Verfahrensweise behandelt werden.

Unter Aufhebung meiner Verlautbarung im VkBI 1967 S. 119 gilt ab sofort folgendes:

Schließt die Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug eine selbsttätige Anhängerkupplung ein, so führt deren Auswechseln nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis, wenn die als Ersatz angebaute selbsttätige Anhängerkupplung bauartge-

nehmigt ist, DIN 74051 oder DIN 74052 entspricht und die gleiche Größe wie die ausgewechselte selbsttätige Anhängerkupplung hat.

Diese Angaben müssen dem Fabrik Schild entnommen werden können. Die Prüfung sowohl der Art des Anbaus als auch der damit verbundenen Änderungen am Fahrzeug durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ist in diesen Fällen entbehrlich.

Für die Eintragung im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein gilt Ziffer 7.2.1.22 der Richtlinien zum Fahrzeugbrief – VkB I 1972 S. 361 –.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keller

(VkB I 1983 S. 271)

**Nr. 137 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage V;
hier: Verwendung der fetten Engschrift
bei der Beschriftung der Kraftfahrzeugkennzeichen**

Bonn, den 22. Juni 1983
StV 11/36.22.00-03

Gemäß Beschluß des Bund-Länder-Fachausschusses für Angelegenheiten der Zulassung von Fahrzeugen wird auf folgendes besonders hingewiesen:

Nach den „Ergänzungsbestimmungen“ der Anlage V Seite 3 StVZO darf die **fette Engschrift** nur verwendet werden, wenn die **vorgeschriebene Höchstlänge des Kennzeichens** für die Verwendung der **fetten Mittelschrift nicht ausreicht**. Darüber hinaus gelten für die Verwendung der **fetten Engschrift** folgende Bestimmungen:

1. Bei Krafträdern darf sie für die Buchstaben und Zahlen, bei allen anderen Fahrzeugen nur für die Buchstaben verwendet werden.
2. Falls die Notwendigkeit besteht, **fette Engschrift** zu verwenden, muß sie zuerst für die Buchstabengruppe der Fahrzeugkennungsnummer und darf erst dann, wenn die vorgeschriebene Höchstlänge des Kennzeichens immer noch nicht ausreicht, auch für die Buchstabengruppe des Unterscheidungszeichens verwendet werden.

Ich bitte dies künftig zu beachten.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keller

(VkB I 1983 S. 272)

**Nr. 138 Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer;
hier: 8. Berichtigung**

Bonn, den 16. Juni 1983
StV 11/36.78.50

Das Bundesaufsichtsamt hat mit Genehmigungsurkunde vom 10. Juni 1983 die

EUROPA Sachversicherung
Aktiengesellschaft
Kaiser-Wilhelm-Ring 17-21
5000 Köln 1

Schlüssel-Nr.
508

zum Geschäftsbetrieb in der Kraftfahrtversicherung zugelassen.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Verlautbarung Nr. 27 im Verkehrsblatt 1981 S. 44 zu ergänzen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keller

(VkB I 1983 S. 272)

**Nr. 139 Bekanntmachung Nr. 12/83
über Sonderabmachungen nach § 22 a
des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Köln, den 20. Juni 1983
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachungen Nr. 0339 und Nr. 0340

1. Name der Unternehmer: Nr. 0339 – Fritz Hänsel & Sohn oHG
Nr. 0340 – Hermann Schade
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin
3. Güterart: Papier, unbearbeitet; Zellstoff
4. Gütermenge: je Unternehmer mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
für Zellstoff	–	3,85	3,80
für Papier	4,80	4,65	4,63
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			

5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: (siehe Tabelle oben)
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: 17. Mai 1983
7. Dauer der Sonderabmachungen: ab 19. Mai 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 18. August 1983
8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 20 t (für Papier) bzw. 23 t (für Zellstoff) je Beförderung;
Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

2. Sonderabmachungen Nr. 0338, Nr. 04108, Nr. 0577 und Nr. 0826

1. Name der Unternehmer: Nr. 0338 – Fritz Meier Speditionsgesellschaft mbH
Nr. 04108 – Johann Heinrich Frese GmbH & Co. KG
Nr. 0577 – Erwin Blank KG
Nr. 0826 – Helmut Delhey Speditionsgesellschaft mbH

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Hamburg	5,20
Bremen	6,20
nach Berlin	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Rohkaffee
4. Gütermenge: je Unternehmer mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: 5. Mai 1983
6. Dauer der Sonderabmachungen: ab 1. Juni 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Mai 1984
7. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 23 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
3. Sonderabmachung Nr. 0578
1. Name des Unternehmers: Kraftverkehr P. & M. Ehrig
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Frankfurt am Main, Neu-Isenburg
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:
- | | DM/100 kg | | |
|------|-----------|------|--|
| 20 t | 22 t | 24 t | |
| 4,87 | 4,72 | 4,67 | |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 19. Mai 1983
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Juli 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. September 1983
8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 20 t und nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend
4. Sonderabmachung Nr. 0579
1. Name des Unternehmers: Ferntransporte Gerhard Möller
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin
3. Güterart: Rohkakao
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 5,30 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 30. Mai 1983
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 15. Juli 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 14. Oktober 1983
8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 20 t je Beförderung
5. Sonderabmachung Nr. 07190
1. Name des Unternehmers: Carl Büttner
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:
- | | DM/100 kg | | |
|----------------|-----------|------|------|
| 20 t | 23 t | 24 t | |
| von Emden | | | |
| nach Osnabrück | 3,02 | 2,92 | 2,89 |
| Neu-Isenburg | 4,68 | 4,50 | 4,45 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 5. Mai 1983
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 15. Mai 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1983
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 15 t und nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend
6. Sonderabmachung Nr. 07191
1. Name des Unternehmers: Johann Ehmén
2. Verkehrsverbindungen: von Emden nach Münster (Westf)
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:
- | | DM/100 kg | | | |
|------|-----------|------|------|--|
| 15 t | 20 t | 23 t | 24 t | |
| 4,00 | 3,64 | 3,51 | 3,46 | |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 29. April 1983
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Mai 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Januar 1984
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 15 t je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend
7. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0332 (VkB I 1982 S. 262)
- Das Beförderungsentgelt beträgt 6,11 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde am 27. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.
8. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0497 (VkB I 1982 S. 139, geändert 1982 S. 428)
- Die Beförderungsentgelte betragen
- | von | | Brake (Unterweser) | | Bremen | |
|------|----------------------|--------------------|------|--------|------|
| | | DM/100/kg | | | |
| | | 5 t | 15 t | 5 t | 15 t |
| nach | Jever | 2,26 | 1,63 | 3,44 | 2,51 |
| | Sołtau | 2,94 | 2,14 | 2,61 | 1,93 |
| | Leer (Ostfriesland) | 3,01 | 2,17 | 3,25 | 2,37 |
| | Rhauderfehn | 3,22 | 2,34 | 3,29 | 2,69 |
| | Stadthagen | 4,00 | 2,91 | 3,68 | 2,69 |
| | Lüneburg | 4,22 | 3,07 | 3,88 | 2,84 |
| | Hannover, | | | | |
| | Uelzen Kr. Uelzen | 4,22 | 3,07 | 3,88 | 2,85 |
| | Minden (Westf) | 4,24 | 3,05 | 3,91 | 2,83 |
| | Rinteln, | | | | |
| | Burgdorf Kr. Hann., | | | | |
| | Pinneberg | 4,45 | 3,27 | 4,12 | 3,03 |
| | Springe, Bielefeld | 4,70 | 3,43 | 4,36 | 3,21 |
| | Lengerich | | | | |
| | Kr. Steinfurt | 4,80 | 3,33 | — | — |
| | Bielef.-Sennestadt, | | | | |
| | Peine, Bad Oldesloe, | | | | |
| | Gifhorn, Hildesheim | 4,91 | 3,59 | 4,60 | 3,36 |

von		Brake (Unterweser)		Bremen	
		DM/100/kg			
		5 t	15 t	5 t	15 t
nach	Münster (Westf)	4,94	3,62	4,62	3,38
	Oelde	5,59	4,09	5,29	3,85
	Lüchow Kr.				
	Lüch.-Dannenberg	—	—	5,29	3,85
	Salzgitter	5,82	4,09	—	—
	Freden (Leine)	6,54	4,48	—	—
	Rendsburg	6,64	4,80	6,32	4,57
	Heide	6,78	4,96	6,47	4,74
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer					

von		DM/100 kg	
		5 t	15 t
nach	Bremerhaven		
	Jever	2,67	2,04
	Soltau	3,35	2,55
	Leer (Ostfriesland)	3,42	2,59
	Rhauderfehn	3,64	2,75
	Stadthagen	4,41	3,33
	Hannover,		
	Uelzen Kr. Uelzen,		
	Lüneburg	4,64	3,48
	Minden (Westf)	4,66	3,46
	Rinteln, Burgdorf Kr.		
	Hann., Pinneberg	4,86	3,68
	Springe, Bielefeld	5,11	3,84
	Bielef.-Sennestadt,		
	Peine, Bad Oldesloe,		
	Gifhorn, Hildesheim	5,33	4,01
	Münster (Westf)	5,36	4,03
	Oelde, Lüchow Kr.		
	Lüch.-Dannenberg	6,00	4,50
	Rendsburg	7,06	5,21
	Heide	7,19	5,38
aaf. zuzüglich Umsatzsteuer			

Die Änderung wurde am 17. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

9. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 04105
(VkB I 1983 S. 27, geändert 1983 S. 93)

Die Beförderungsentgelte betragen		DM/100 kg	
von	Bremen	10 t	15 t
nach	Hamburg, Hesel Kr. Leer	3,85	3,01
	Esens, Osnabrück	4,09	3,20
	Haselünne, Ibbenbüren	4,59	3,57
	Bad Pyrmont	5,07	3,94
	Münster (Westf)	5,31	4,12
	Hamm (Westf)	6,01	4,67
	Büren Kr. Paderborn	6,20	4,82
	Göttingen, Unna, Warburg	6,41	4,98
	Werl	6,61	5,13
	Adelebsen, Arnshagen, Gelsenkirchen,		
	Hünxe	6,80	5,28
	Essen, Grebenstein, Hofgeismar	7,00	5,44
	Duisburg, Münden	7,19	5,60
	Kassel, Korbach, Rees, Wuppertal	7,39	5,75
	Baunatal, Mettmann, Velbert	7,59	5,90
	Neuss, Tönisvorst	7,78	6,05
	Bad Wildungen, Frankenberg (Eder),		
	Mönchengladb., Rotenburg (Fulda),		
	Wabern	8,07	6,28
	Bad Hersfeld, Homberg		
	(Efze), Siegburg	8,42	6,54
	Gemünden a. d. Wohra, Kirchhain	8,78	6,82
	Aachen, Alsfeld, Dillenburg,		
	Gießen, Wetzlar	9,12	7,09
	Eschborn, Limburg (Lahn),		
	Münstermaifeld	10,06	7,81
	Aschaffenburg, Hattersheim,		
	Rüsselsheim	10,33	8,03

von	Bremen	DM/100 kg	
		10 t	15 t
nach	Kleinwallstadt, Pfungstadt,		
	Reinheim, Wiesbaden	10,61	8,25
	Gerolzhofen, Miltenberg	10,90	8,46
	Bamberg, Grünstadt		
	Ludwigshafen am Rhein, Mannheim	11,39	8,85
	Haßloch, Idar-Oberstein	11,65	9,05
	Kaiserslautern, Mosbach, Neckar-		
	Odenwald-Kreis, Otterberg, Sinsheim	11,88	9,25
	Limbach b. Homburg (Saar),		
	Pirmasens, Sankt Wendel,		
	Zaisenhausen Kr. Karlsruhe	12,14	9,44
	Heusweiler, Ilshofen, Löchgau,		
	Saarbrücken, Schwabach,		
	Sulzbach (Saar)	12,39	9,63
	Neresheim	13,02	10,12
	Lauingen (Donau) Sinzig	13,22	10,28
	Augsburg	13,42	10,44
	Straubing, Villingen-Schwenningen	13,58	10,55
	Plattling	13,72	10,68
	Unterpfaffenhofen	13,85	10,77
	Herbertingen	13,98	10,86
	Glonn Kr. Ebersberg	14,12	10,97
	Ainring, Raubling, Rosenheim	14,35	11,16

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 24. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

10. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0557
(VkB I 1981 S. 446, geändert 1982 S. 126)

Die Beförderungsentgelte betragen

DM/100 kg					
5 t	10 t	15 t	20 t	23 t	24 t
8,90	7,20	5,71	5,18	4,98	4,92

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 2. Juni 1983 vereinbart und am 15. Juni 1983 wirksam.

11. Änderung der Sonderabmachungen Nr. 0576 und Nr. 0617
(VkB I 1983 S. 199)

Die Beförderungsentgelte wurden für folgende Verkehrsverbindungen neu vereinbart:

		DM/100 kg		
		20 t	23 t	24 t
von	Hamburg			
nach	Neu-Isenburg	5,00	4,81	4,77
	Darmstadt	5,36	5,18	5,15

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden am 25. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

12. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 07156
(VkB I 1982 S. 226, geändert 1983 S. 161)

Die Beförderungsentgelte betragen

		DM/100 kg		
		20 t	23 t	24 t
von	Hamburg			
nach	Solingen	—	—	3,48
	Bielefeld,			
	Gütersloh, Lübbecke	3,69	3,57	3,54
	Bochum, Essen	3,77	3,60	3,58
	Bielefeld-Hillegossen, Hille	3,94	3,79	3,77
	Hagen	4,13	3,96	3,94
	Frankfurt am Main,			
	Neu-Isenburg,			
	Stockstadt a. Main*	4,43	4,30	4,27
	Dreieich, Mainz	4,66	4,46	4,44

Binnenschifffahrt

Nr. 140 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung – Einrichtungen zur Brandbekämpfung, Bedienungseinrichtung für die Heckanker –*)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773) und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. § 7.03 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. In fest eingebauten Feuerlöschanlagen darf als Löschmittel nur Halon 1301 (CBrF₃) verwendet werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Diese Feuerlöschanlagen dürfen nur in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen wirksam werden.
- Die Menge des Löschmittels muß ausreichen, um in gasförmigem Zustand bei 20° C 4,25% bis 7% des Gesamtvolumens des zu schützenden Raumes, einschließlich des Schachts, auszufüllen.
Für die Berechnung der erforderlichen Löschmittelmengen kann für 1 kg Halon 1301 bei 20° C ein Volumen von 0,160 m³ zugrundegelegt werden.
- Die Druckbehälter zur Lagerung von Halon 1301 müssen den von der zuständigen Behörde gestellten Anforderungen entsprechen. Weiterhin müssen die Behälter unter Berücksichtigung einer maximalen Raumtemperatur von 60° C für die gleiche Druckbelastung ausgelegt sein wie die gesamte Anlage.
Auf den Behältern sind Nennbetriebsdruck, Prüfdruck, Herstellungsjahr und Jahr der letzten Überprüfung sowie Menge und Art des Löschmittels deutlich und nicht entfernbar zu vermerken.
- Behälter, die in dem zu sichernden Raum aufgestellt sind, müssen mit einer automatischen Drucksicherung versehen sein, die dafür sorgt, daß das Löschmittel sicher in den geschützten Raum entweicht, wenn ein Behälter im Falle eines Brandes dem Feuer ausgesetzt ist und die Feuerlöschanlage nicht in Betrieb gesetzt wurde. Diese Sicherung muß bei einer Raumtemperatur von 60° C wirksam werden.
- Behälter, die außerhalb des zu sichernden Raumes aufgestellt sind, müssen bis zu einer Raumtemperatur von maximal 60° C ausreichend gegen zu hohe Drücke geschützt sein. Das gleiche gilt für Druckbehälter mit Treibgas.
- Jeder Behälter, der auch Treibgas enthält, muß zur Kontrolle des Treibgasdruckes mit einem Manometer oder einem gleichwertigen Meßinstrument ausgerüstet sein. Es muß eine Tabelle vorhanden sein, aus der die Druck-/Temperaturrelation ersichtlich ist.
- Das Leitungssystem und die dazugehörigen Armaturen müssen aus Stahl oder einem Material gleicher Hitzebeständigkeit hergestellt sein.
- Wenn die Behälter innerhalb des zu sichernden Raumes aufgestellt sind, darf als Treibgas für die einzelnen Behälter nur Stickstoff benutzt werden, der in jedem Behälter unter ausreichendem Druck vorhanden sein muß.

DM/100 kg

		20 t	23 t	24 t
von	Hamburg			
nach	Wiesbaden	4,73	4,59	4,57
	Grünstadt	5,14	4,62	4,52
	Kornwestheim	6,49	6,25	6,17

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* zusätzlich aufgenommen

Die Änderung wurde am 19. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

13. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07181 (VkB I 1983 S. 72)

		DM/100 kg
Die Beförderungsentgelte betragen		
von	Bremerhaven	
nach	Mannheim	5,10
	Balingen	9,37

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 17. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

14. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 1152 (VkB I 1978 S. 157, zuletzt geändert 1982 S. 126)

		DM/100 kg
Die Beförderungsentgelte betragen		
	20 t	23 t
	3,37	3,26

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 19. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

15. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 95 (VkB I 1976 S. 560, zuletzt geändert 1982 S. 168)

		DM/100 kg
Die Beförderungsentgelte betragen		
von	Marl, Gelsenkirchen	
nach	Bremen	3,67
von	Marl	
	Bottrop, Dorsten,	4,20
	Gelsenkirchen, Herne	4,30
nach	Hamburg	

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 20. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

16. Berichtigung zur Sonderabmachung Nr. 0910 (VkB I 1982 S. 342)

Unter 3. ist die Güterart Gemüsekonserven hinzuzufügen.

17. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen Nr. 0333 (VkB I 1983 S. 8), Nr. 1059 (VkB I 1983 S. 72) und Nr. 07182 (VkB I 1983 S. 117) sind nicht wirksam geworden.

18. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden

Sonderabmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab
07162	1982 S. 442	17. Dezember 1982
07167	1982 S. 458	18. Januar 1983
07168	1982 S. 504	18. Januar 1983
07173	1982 S. 504	27. Januar 1983
07174	1983 S. 8	5. Januar 1983
974	1983 S. 161	28. Mai 1983
975	1983 S. 161	28. Mai 1983

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag

Dr. Trinka us

(VkB I 1983 S. 272)

- i) Die Austrittsdüsen müssen so installiert sein, daß das Löschmittel gleichmäßig verteilt wird und so konstruiert sein, daß das Löschmittel sich gleichmäßig und intensiv mit der Luft vermischt und hohe örtliche Konzentrationen vermieden werden.
- k) Das Leitungssystem und die Austrittsdüsen müssen so konstruiert sein, daß das gesamte Löschmittel innerhalb von 10 Sekunden in den zu sichernden Raum strömen kann, ausgehend vom flüssigen Zustand des Löschmittels bei einer Raumtemperatur von 0° C.
- l) Die Feuerlöschanlage muß im Steuerhaus oder an einer anderen, von der Schiffsuntersuchungskommission für geeignet befundenen Stelle außerhalb des zu sichernden Raumes von Hand in Betrieb gesetzt werden können. Eine automatische Auslösung ohne geeignete akustische Warnanlage ist nicht zulässig.
- m) Soll die Feuerlöschanlage zum Schutz mehrerer Räume dienen, so müssen die Bedienungselemente und die erforderlichen Löschmittelmengen für jeden Raum deutlich angegeben werden.
- n) Pneumatische, hydraulische oder elektrische Bedienungssysteme müssen so installiert werden, daß die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls dieser Systeme bei Brand oder Explosion so gering wie möglich ist.
- o) Die Feuerlöschanlage muß mindestens alle 12 Monate geprüft werden. Diese Prüfung hat mindestens zu umfassen:
 - äußere Inspektion der gesamten Anlage,
 - Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der elektrischen Systeme für die Durchbrechung der Verschlussplatten,
 - Kontrolle des Drucks in den Behältern. Dabei ist ein Verlust von höchstens 10% je Behälter zulässig.

Bei jeder zweiten Prüfung muß auch die Löschmittelmenge in den Behältern kontrolliert werden. Dabei ist ein Verlust von höchstens 5% je Behälter zulässig.
- p) Über die Prüfung sind vom Prüfer unterzeichnete Bescheinigungen an Bord mitzuführen.
- q) Bei Vorhandensein einer oder mehrerer geprüfter Feuerlöschanlagen mit Halon 1301 ist folgender Vermerk in das Schiffsattest unter Ziffer 43 einzutragen:

„... (Anzahl) festeingebaute Feuerlöschanlage(n) mit Halon 1301 als Löschmittel. Die in § 7.03 Nr. 5a Buchstabe p vorgeschriebenen Bescheinigungen müssen sich an Bord befinden.“

2. § 9.06 erhält folgende Fassung:

„Der Rudergänger muß die Heckanker von seinem Sitz aus setzen können. Diese Bestimmung gilt nicht für Schiffe, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, deren größte Länge 86 m nicht überschreitet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1986 außer Kraft.

Münster, den 26. Mai 1983

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 26. Mai 1983

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

ZKR 1983-I-22

ZKR 1983-I-23

*) Wiederholung ohne Änderung

(VkBI 1983 S. 275)

Seeverkehr

Nr. 141 Änderung der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See

Hamburg, den 21. Juni 1983
See 15/48.57.01-1

Die Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 27. April 1977 (VkBI 1977 S. 309), zuletzt geändert am 18. Mai 1981 (VkBI 1981 S. 256), werden wie folgt berichtigt:

In Nr. 3.1.2.4 erhält die dritte Aufzählung folgende Fassung:

„Wind und Sturm“.

Nr. 6.2.1 wird gestrichen, die Nr. 6.2.2 wird Nr. 6.2.1 und die Nr. 6.2.3 wird Nr. 6.2.2.

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. September 1983 der Fragenkatalog (Anlage 14^{*)}), die Fragebögen (Anlage 15^{*)}) und die Antwortvorschläge für die Prüfer (Anlage 16^{*)}) für die theoretische Prüfung geändert. Hiermit werden der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Seestraßenordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 521), der Fünften Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 87) und der neuen DIN-Vorschrift 13312 betreffend „Größen, Benennungen und Zeichen in der Navigation“ Rechnung getragen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Graf

*) Die Anlagen können vom Deutschen Motoryachtverband/Deutscher Segler-Verband – Koordinierungsausschuß für den amtlichen Sportbootführerschein –, Gründgensstr. 18, 2000 Hamburg 60, gegen Kostenerstattung bezogen werden.

(VkBI 1983 S. 276)

Nr. 142 Änderung der Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Echolotanlagen (Baumuster)

Auf Grund § 10 der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833) wird die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Zulassungsbedingungen für Echolotanlagen (Baumuster) vom 20. Juni 1980 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 10. September 1980) erlassen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

- 2 Bestandteile und Zusatzgeräte einer Echolotanlage
- 2.1 Bestandteile sind
 - 2.1.1 das Anzeigegerät, das die elektrischen und mechanischen Einheiten zur Erzeugung, Verstärkung und Anzeige der Schallimpulse enthält, und
 - 2.1.2 die Sende- und Empfangswandler, die elektrische Impulse in mechanische Impulse und umgekehrt umwandeln.
- 2.2 Zusatzgeräte sind
 - 2.2.1 Geräte zur Tochteranzeige,
 - 2.2.2 Verbindungsmitglieder, die aktive Bauelemente enthalten, zu anderen nautischen Anlagen und Geräten,

2.2.3 sonstige Geräte, die die sichere Funktion und die Eignung der Echolotanlage für den Schiffsbetrieb beeinflussen können.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Das Hinweiszeichen *) sowie die Fußnote hierzu werden ersatzlos gestrichen.

Nr. 1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen in ihrer Schutzart IP 22 bzw., soweit sie zur Verwendung auf dem offenen Deck bestimmt sind, Ip 56 nach DIN 40 050 genügen.“

Nr. 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Geräte, die zur Verwendung auf dem offenen Deck bestimmt sind, gelten die vorstehend genannten Anforderungen innerhalb eines Temperaturbereiches von $(-25 \pm 1)^\circ\text{C} \leq t \leq (+60 \pm 1)^\circ\text{C}$.“

Nr. 3 entfällt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 wird in der letzten Zeile „Nummern 1.1.6 und 1.1.7“ durch „Nummer 1.1.6“ ersetzt.

In Nr. 1.1.2 wird der Text ersetzt durch:

„die Typbezeichnung der Echolotanlage, ihrer Bestandteile und ggf. der Zusatzgeräte,“.

In Nr. 1.1.6 wird „und Nr. 3 Satz 1“ gestrichen.

Nr. 1.1.7 wird ersatzlos gestrichen.

In Nr. 2.2 wird hinter „Bestandteiles“ eingefügt: „Zusatzgerätes“.

In Nr. 2.3 wird „Kostenordnung“ durch „Kostenverordnung“ und „(KostODHI)“ durch „(KostVDHI)“ ersetzt.

4. § 6 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird in § 6 geändert.

Der zweite Satz wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen dieser Prüfungs- und Zulassungsbedingungen treten einen Monat nach der Bekanntmachung im Verkehrsblatt in Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 1983

Deutsches Hydrographisches Institut

Dr. G. Zickw olff

Präsident und Professor

(VkBI 1983 S. 276)